

**Erklärung der Kommission über das Verfahren für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben**

(2021/C 58 I/04)

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das Verfahren gemäß Anhang VI der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität in die Dachverordnung aufgenommen werden sollte, damit für Einheitlichkeit gesorgt ist.

---